

Anhörung zum Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO) – Stand: 3. Mai 2018

Az: 31-6420.1/162 Stellungnahme

I. Allgemein

Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und unantastbar. Bereits in den 1960er Jahren haben Eltern von körper- und mehrfachbehinderten Kindern für das Recht auf Bildung ihrer Kinder gekämpft und sich deshalb in unserem Landesverband zusammengeschlossen. Unsere Mitgliedsfamilien engagierten sich für den Aufbau der Schulen für Körperbehinderte, damit Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung ihr Recht auf Bildung wahrnehmen konnten. Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist Motor unseres Handelns.

Um das im Schulgesetz verankerte Wunsch- und Wahlrecht ausüben zu können, bedarf es auch wohnortnaher Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentren (SBBZ) in einer inklusiven Schullandschaft.

Daher begrüßen wir, dass das Kultusministerium Baden-Württemberg nun einen rechtlich verbindlichen Rahmen über die regionale Schulentwicklung an SBBZ schafft.

Zum vorliegenden Entwurf der RSE-SBBZ-VO nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Zu: § 1 Allgemeine Planungsgesichtspunkte

zu Abs. 1 Nr. 1: zumutbare Erreichbarkeit

Bei der gewählten Formulierung "zumutbare Erreichbarkeit der Angebote" wurde vermutlich bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, der Raum lässt für Interpretation. Gleichwohl bedarf es aber auch Kriterien, die für die notwendige Transparenz sorgen bei allen Beteiligten, vorneweg den Kindern mit Behinderung und deren Eltern.

Die "zumutbare Erreichbarkeit" wird nach unseren Erfahrungen auch maßgeblich davon abhängen, welches SBBZ von den Eltern behinderter Kinder gewählt wird. Insofern ist zu klären, ob und in welcher Weise auch dezentrale Standorte gefunden werden können, vor allem bei Fachrichtungen mit eher kleinerer Schülerzahl wie z.B. einem SBBZ mit den Förderschwerpunkt "körperliche und motorische Entwicklung", "Sehen" oder "Hören".

Die "zumutbare Erreichbarkeit" wird sich aus Elternsicht vor allem auf die zeitliche Dauer des Schulwegs (Stichwort Schülerbeförderung) beziehen. Wir bitten daher um Konkretisierung des Begriffes "zumutbare Erreichbarkeit".

Zu Abs. 1 Nr. 2: Bedarfsdeckende Sicherung und Weiterentwicklung Wir begrüßen grundsätzlich den Planungsaspekt "bedarfsdeckende Sicherung und Weiterentwicklung". Doch auch hier bedarf es transparente Kriterien für die Interpretation.

Zu Abs. 1: Einbeziehung der Angebote der staatlich anerkannten SBBZ Eine regionale Schulentwicklung muss zwingend die Angebote der staatlich anerkannten SBBZ (mit und ohne Internat) in die regionale Schulentwicklung einbeziehen. Wir begrüßen und unterstützen daher ausdrücklich deren Einbeziehung.

Zu Abs. 2 Nr. 3: Dezentralisierung

Wir begrüßen die Schaffung wohnortnaher Bildungsangebote durch Dezentralsierung. Allerdings setzt dies geeignete barrierefreie Schulgebäude voraus. Hier sehen wir – trotz aller Bemühungen der vergangenen Jahre – noch einen eklatanten Nachholbedarf an den allgemeinbildenden Schulen. Unser Anliegen ist es, dass auch körper- und mehrfachbehinderte Kinder die Chance haben, ein wohnortnahes Bildungsangebot wahrnehmen zu können.

Zu Abs. 2 Nr. 3 und 4: Dezentralisierung / alternative Unterrichtsformen Wir begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit, an die jeweilige Raumschaft angepasste Unterrichtsformen zu ermöglichen. Im Interesse des Rechtes auf Bildung für alle Kinder ist es uns wichtig, dass auf die Qualität des Unterrichts geachtet wird. Ein "nur dabei sein" reicht uns nicht aus – weder in Außenklassen noch im jahrgangs- und bildungsübergreifenden Klassenbildungen.

Zu: § 2 Einrichtung von Bildungsgängen § 3 Aufhebung von Bildungsgängen

Als Selbsthilfeverband sind wir nicht in der Lage, abschließend einzuschätzen, welche Mindestschülerzahlen insgesamt im Bildungsgang erforderlich sind, um ein gutes sonderpädagogisches Bildungsangebot zu erbringen.

Wir begrüßen den ergänzenden Hinweis im Begleitschreiben, wonach sich die Mindestschülerzahlen im SBBZ nicht auf die Eingangsklassen sondern auf den gesamten Bildungsgang beziehen.

Offen bleibt für uns die Frage, wie es sich verhält, wenn unter dem Dach eines SBBZ mehrere Bildungsgänge angesiedelt sind wie dies beim SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperlicher und motorischer Entwicklung der Fall ist.

Aus den Rückmeldungen von Elternbeiräten an SBBZ wissen wir, dass regelmäßig Kinder mit Behinderungen nach einigen Jahren an einer allgemeinen Schule wieder als "Quereinsteiger" an ein SBBZ wechseln. Vermutlich wird dies auch in

künftigen Jahren so der Fall sein. Diese Schüler müssen in die langfristige Prognose einbezogen werden, um deren Recht auf Bildung einzulösen.

Wir regen ferner an, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungsangebote auch an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verankern, um Schülern mit Behinderung einen gute Berufsvorbereitung zu ermöglichen.

Zu: § 4 Beteiligungsverfahren, Raumschaft

Im Interesse einer inklusiven regionalen Schulentwicklung regen wir an, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die notwendigen Abstimmungsprozesse koordiniert. So kann u.E. sichergestellt werden, dass die Belange von Kindern mit Behinderung aus den sog. "kleinen Förderschwerpunkten" angemessen berücksichtigt werden.

Zudem halten wir es für zwingend erforderlich, dass neben den Behörden auch die Elternvertreter, Selbsthilfevereine bzw. -verbände (auf regionaler und / oder Landesebene) und die Schulträger, kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bzw. kommunale Beiräte für Menschen mit Behinderungen in die Planungsverfahren einbezogen werden.

Zu: § 5 Inkraftreten

Wir regen an, die Laufzeit der Verordnung zu befristen. Dies hätte den Vorteil, die regionale Schulentwicklung konstruktiv kritisch zu begleiten, um gewonnene Erkenntnisse aus der Anwendung der Verordnung in deren Weiterentwicklung zeitnah einzubeziehen. Wir schlagen daher eine Befristung auf fünf Jahre vor.

Stuttgart, 20. Juni 2018/ts/pa